

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach
§ 71 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

vom 2. September 2008

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Abs. 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2007 und des ersten Halbjahres 2008 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 1,41 %.

Eine Trennung der Veränderungsrate nach Rechtskreisen ist nicht mehr möglich, da durch die Aufhebung des § 313a SGB V mit Ablauf des Jahres 2007 die getrennte Meldung nach dem Gebiet der in Artikel 1 Abs.1 des Einigungsvertrages genannten Länder und dem übrigen Bundesgebiet eingestellt wurde.

Bonn, den 2. September 2008

LG5 - 18 132 - 2

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag



Klaus Busch